



Unterhaltssachen – Sexuelle Verweigerungshaltung als Einwendung gegen vorläufigen Trennungsunterhalt?

Beschluss (e. A.) des Familiengerichts vom 30.07.2024, Az. 1 F 773/24:

(Sachverhalt): Die Beteiligten sind verheiratet, aber getrenntlebend. Der Zeitpunkt der Trennung ist zwischen Eheleuten streitig. Für die Ehefrau erfolgte die endgültige Trennung erst vor 7 Monaten, für den Antragsgegner bereits vor 2 Jahren. Die Ehefrau macht laufenden Getrenntlebensunterhalt im Wege der einstweiligen Anordnung geltend, weil der Antragsgegner zuvor geleistete Unterhaltszahlungen gänzlich eingestellt hat. Die Antragstellerin ist nur teilschichtig erwerbstätig. Der Antragsgegner arbeitet in Vollzeit und verdient deshalb mehr. Der Antragsgegner ist der Auffassung, die Antragstellerin sei zur vollschichtigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet und habe im Übrigen jeden Unterhalt verwirkt. Zur Trennung sei es gekommen, weil die Antragstellerin Sexualkontakte zu ihm mit der Begründung, „das männliche Sperma schade ihrer Gesundheit als Frau“, abgebrochen habe. Daher könne sie keinen weiteren Trennungsunterhalt verlangen. Das Scheidungsverfahren ist tatsächlich noch nicht anhängig.

(Entscheidung): Die Antragstellerin hat das Bestehen eines laufenden Quotenunterhalts gem. § 1361 BGB glaubhaft machen können. Im einstweiligen Anordnungsverfahren ist nur eine summarische Betrachtung geboten. Es bleibt im Grundsatz bei den allg. Erwägungen zur Darlegungslast nach dem Günstigkeitsprinzip. Unsicherheiten gehen in der gerichtlichen Praxis aber zu Lasten der Unterhaltsberechtigten, weil gezahlter Unterhalt in der Praxis nur schwer zurückgefordert werden könnte. Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit hinauf zum vollschichtigen Erwerb wird der unterhaltsberechtigten Ehefrau regelmäßig einerseits erst nach Ablauf des Trennungsjahres und bei einer Verfestigung der Trennung zugemutet. Diese wird regelmäßig mit dem Stellen des Scheidungsantrages indiziert. So weit war es vorliegend noch nicht. Den ihm günstigen Ablauf des Trennungsjahrs hat der Ehemann nicht belegen können.

Ehegattenunterhalt kann in Ausnahmefällen versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, wenn dieser wegen eines Fehlverhaltens des Berechtigten grob unbillig wäre. Die Härteklausele (§ 1579 Nr. 2–8 BGB) findet auch auf den Trennungsunterhalt Anwendung. Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Härtegrundes nach sowie für alle Umstände, die die unterhaltsrechtliche Inanspruchnahme als grob unbillig erscheinen lassen, trägt dabei der Unterhaltspflichtige. Die Unterhaltsberechtigte trifft aber eine sekundäre Darlegungslast, sich zu dem schlüssigen Vortrag des Unterhaltsverpflichteten näher zu äußern und diesen substantiiert zu bestreiten.

Da Unterhalt den aktuellen Lebensbedarf decken soll, muss im Rahmen einer ohne mündliche Verhandlung erlassenen einstweiligen Anordnung nicht erst noch Gelegenheit zur sekundären Substantiierung und Erwiderung gegeben werden. Es bleibt bei der allgemeinen Feststellungslast des Unterhaltsverpflichteten. Ob die vom Antragsgegner angeführte Einwendung, die Antragstellerin habe jahrelang Sexualkontakte verweigert, weil sie männliches Sperma für schädlich halte, zu einer Versagung oder Herabsetzung des Trennungsunterhaltsanspruchs führt, bleibt in diesem Verfahrensstadium deshalb dahingestellt. Der Härtegrund basiert auf der Widersprüchlichkeit des Verhaltens der Unterhaltsberechtigten, die sich zum einen aus der ehelichen Bindung löst, zum anderen aber die eheliche Solidarität durch ein Unterhaltsbegehren einfordert, ohne ihrerseits das Prinzip der Gegenseitigkeit zu wahren. Ob eine Pflicht zum Geschlechtsverkehr als Folge der ehelichen Lebensgemeinschaft tatsächlich besteht, wie in den 60er Jahren so vom BGH angenommen, kann dahinstehen, weil ein solcher Anspruch jedenfalls nicht einklagbar wäre. Zusätzlich wäre für den Härtegrund erforderlich, dass das Fehlverhalten eindeutig beim Berechtigten liegt. Deshalb führt bei Vorwürfen aus dem Bereich der sexuellen Beziehung der Eheleute ein Ehebruch für sich noch nicht ohne weiteres zum Ausschluss oder zur Herabsetzung des Unterhalts. Die Rechtspraxis in diesem Bereich wird dominiert vom Ausbrechen eines Ehegatten aus der Ehe und der Aufnahme intimer Beziehungen. Ein Härtegrund wird bei Aufnahme eines nachhaltigen, auf längere Dauer angelegten intimen Verhältnisses angenommen, wenn darin die Ursache für das Scheitern der Ehe lag, die Ehe also nicht schon vorher gescheitert war. Es erscheint zwar nicht ganz fernliegend, diesen Maßstab auf die vom Antragsgegner angeführte andauernde sexuelle Verweigerungshaltung der Antragstellerin zu übertragen. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Beweislastgrundsätze im Verfahren der rein schriftlich erlassenen einstweiligen Anordnung kam eine Herabsetzung aber nicht in Betracht.

(Antrag auf mündliche Verhandlung wurde nicht gestellt)